

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Rechtsausschuss

VORLÄUFIG
2005/0261(COD)

22.8.2006

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnis anzuwendende Recht (Rom I) (KOM(2005)0650 – C6-0041/2005 –2005/0261 (COD))

Rechtsausschuss

Berichterstatterin: Maria Berger

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts*
*Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch Fett- und Kursivdruck hervorgehoben. Wenn Textteile mager und kursiv gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG.....	25

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das auf vertragliche Schuldverhältnis anzuwendende Recht (Rom I) (KOM (2005)0650 – C6-0041/2005 –2005/0261 (COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM (2005)0650)¹,
 - gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und die Artikel 61c und 67 Absatz 5 des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0041/2005),
 - gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Rechtsausschusses und der Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A6-0000/2006),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Vorschlag der Kommission

Abänderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1 Erwägung 7

(7) Die Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse müssen auf der freien Rechtswahl der Parteien gründen.

(7) Die Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse müssen auf der freien Rechtswahl der Parteien gründen. ***Zu dieser Freiheit gehört das Recht, als anzuwendendes Recht auch auf internationaler Ebene anerkannte Grundsätze und Regeln des materiellen Vertragsrechts zu wählen. Allerdings***

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

müssen diese Prinzipien und Regelungen gewissen Mindeststandards entsprechen, um in Frage zu kommen. Sie sollten von einem unabhängigen, unparteiischen und neutralen Gremium erstellt werden. Ihr Inhalt sollte ausgewogen und gegen Umgehung und Missbrauch durch bestimmte verbindliche Regeln geschützt sein, und sie sollten Rechte und Pflichten so umfassend regeln, wie dies vernünftig ist. Diese Voraussetzungen sind beispielsweise bei den UNIDROIT-Grundregeln der internationalen Handelsverträge erfüllt.

Begründung

Der Zusatz ist im Zusammenhang mit dem geänderten ersten Unterabsatz von Artikel 3 Absatz 2 zu sehen.

Änderungsantrag 2 Erwägung 11

(11) Bei individuellen Arbeitsverträgen muss die Kollisionsnorm zur Anwendung des Rechts führen, das über äußerliche Merkmale hinaus die engste Verbindung zum Arbeitsverhältnis aufweist. Diese **Kollisionsnorm** lässt die Anwendung von Eingriffsnormen des Entsendestaats gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen unberührt.

(11) Bei individuellen Arbeitsverträgen muss die Kollisionsnorm zur Anwendung des Rechts führen, das über äußerliche Merkmale hinaus die engste Verbindung zum Arbeitsverhältnis aufweist. Diese **Verordnung** lässt die Anwendung von Eingriffsnormen des Entsendestaats gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen unberührt.

Begründung

Die ursprüngliche Formulierung ist zu eng („Kollisionsnorm“) und nicht gerade klar.

Änderungsantrag 3 Artikel 2

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 4
Artikel 3 Absatz 2 Unterabsatz 1

2. Die Parteien können als anzuwendendes Recht auch auf internationaler **oder Gemeinschaftsebene** anerkannte Grundsätze und Regeln des materiellen Vertragsrechts wählen.

2. Die Parteien können als anzuwendendes Recht auch auf internationaler **Ebene** anerkannte Grundsätze und Regeln des materiellen Vertragsrechts wählen.

Begründung

Durch die geänderte Erwägung 7 soll diese Bestimmung klar gestellt werden.

Außerdem ist es wohl nicht ratsam, in dieser Verordnung indirekt auf den Gemeinsamen Referenzrahmen Bezug zu nehmen, den es noch nicht gibt, insbesondere weil es nicht klar ist, welche Gestalt dieses Paket vertraglicher Regelungen haben und auf welcher Rechtsgrundlage es angenommen werden wird.

Änderungsantrag 5
Artikel 4 Absatz 1

1. Haben die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen, **bestimmt sich das auf den Vertrag anzuwendende Recht wie folgt:**

1. Haben die Parteien keine Rechtswahl gemäß Artikel 3 getroffen, **ist für den Vertrag das Recht des Staats maßgebend, zu dem er die engste Verbindung aufweist.**

a) Für Kaufverträge ist das Recht des Staats maßgebend, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

b) Für Dienstleistungsverträge ist das Recht des Staats maßgebend, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

c) Für Beförderungsverträge ist das Recht des Staats maßgebend, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

d) Für Verträge, die ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand haben, ist das Recht des Staats maßgebend, in dem das Grundstück belegen ist.

e) Ungeachtet des Buchstaben d gilt für die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinander folgende Monate das Recht des Staats, in dem der Eigentümer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern es sich bei dem Mieter oder Pächter um eine natürliche Person handelt und der Mieter oder Pächter seinen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat hat.

f) Für Verträge über Rechte an geistigem Eigentum oder gewerbliche Schutzrechte ist das Recht des Staats maßgebend, in dem die Person, die diese Rechte überträgt oder zur Nutzung überlässt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

g) Für Franchiseverträge ist das Recht des Staats maßgebend, in dem der Franchisenehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

h) Für Vertriebsverträge ist das Recht des Staats maßgebend, in dem der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Begründung

Man ist der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission zu streng ist und der Justiz nicht das erforderliche Ermessen einräumt. Außerdem entspricht er auch nicht den Kollisionsnormen von Ländern außerhalb der EU, was nicht wünschenswert ist, wenn man die weltweite Angleichung von Kollisionsnormen betrachtet. Darüber hinaus sind die hier vorgenommenen Änderungen an Artikel 4 den entsprechenden Bestimmungen von Rom II in der durch das Parlament in erster Lesung geänderten Fassung nachempfunden, damit ein Gleichgewicht zwischen einer strengen Regelung einerseits und einem Ermessensspielraum andererseits gefunden wird. Dies wird dadurch erreicht, dass in Artikel 4 Absatz 1 eine Grundregel aufgestellt wird, der eine Reihe von Vermutungen in den Absätzen 1a und 1b sowie eine Ausnahmeregelung in Absatz 2 folgen.

Außerdem hält man es nicht für nötig, Franchiseverträge gesondert zu regeln.

Änderungsantrag 6
Artikel 4 Absatz 1 a (neu)

1a. Es wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen mit dem Staat aufweist, in dem die Partei, welche die charakteristische Leistung zu erbringen hat, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Änderungsantrag 7
Artikel 4 Absatz 1 b (neu)

1b. Insbesondere richtet sich die Vermutung der engsten Verbindungen eines Vertrags nach Folgendem:

Änderungsantrag 8
Artikel 4 Absatz 1 b Buchstabe a (neu)

a) Bei Kaufverträgen wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem der Verkäufer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Änderungsantrag 9
Artikel 4 Absatz 1 b Buchstabe b (neu)

b) Bei Dienstleistungsverträgen wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem der Dienstleister seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Änderungsantrag 10
Artikel 4 Absatz 1 b Buchstabe c (neu)

c) Bei Beförderungsverträgen wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Änderungsantrag 11
Artikel 4 Absatz 1 b Buchstabe d (neu)

d) Bei Verträgen, die ein dingliches Recht an einem Grundstück oder ein Recht zur Nutzung eines Grundstücks zum Gegenstand haben, wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem das Grundstück belegen ist.

Änderungsantrag 12
Artikel 4 Absatz 1 b Buchstabe e (neu)

e) Ungeachtet des Buchstaben d wird bei der Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum vorübergehenden privaten Gebrauch für höchstens sechs aufeinander folgende Monate vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem der Eigentümer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern es sich bei dem Mieter oder Pächter um eine natürliche Person handelt und der Mieter oder Pächter seinen gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat hat.

Änderungsantrag 13
Artikel 4 Absatz 1 b Buchstabe f (neu)

f) Bei Verträgen über Rechte an geistigem Eigentum oder gewerbliche Schutzrechte wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem die Person, die diese Rechte überträgt oder zur Nutzung überlässt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Änderungsantrag 14
Artikel 4 Absatz 1 b Buchstabe g (neu)

g) Bei Vertriebsverträgen wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem der Vertriebshändler seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Änderungsantrag 15
Artikel 4 Absatz 1 b Buchstabe h (neu)

c) Bei Versicherungsverträgen wird vermutet, dass der Vertrag die engsten Verbindungen zu dem Staat aufweist, in dem das versicherte Risiko belegen ist.

Begründung

Es wird als zweckmäßig angesehen, eine spezifische Vermutung für Versicherungsverträge aufzunehmen. Versicherungsverträge sind zweifellos Teil des Schuldrechts, und man könnte davon ausgehen, dass sie als Dienstleistungsverträge unter Artikel 4 Absatz 1b Buchstabe b fallen. Allerdings wäre dies nicht zweckmäßig, denn die Interessen der schwächeren Partei eines Versicherungsvertrags würden vernachlässigt, wenn man bestimmen würde, dass das Recht des Staats maßgebend ist, in dem der Versicherer seinen Aufenthalt hat. Außerdem widerspräche dies dem, was bereits übliche Praxis für Versicherungsverträge ist, durch die ein Risiko versichert wird, das in der EU belegen ist. Deshalb sollte der Ort des versicherten Risikos, der durch EU-Richtlinien besonders geregelt ist, als der Anhaltspunkt aufgenommen werden, der auf das Bestehen besonders enger Verbindungen zwischen einem Versicherungsvertrag und dem Recht eines bestimmten Landes hindeutet.

Änderungsantrag 16
Artikel 4 Absatz 2

2. Für nicht unter Absatz 1 aufgeführte Verträge ist das Recht des Staats maßgebend, in dem die Partei, die die charakteristische Leistung erbringt, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Lässt sich die charakteristische Leistung nicht bestimmen, ist für den Vertrag das Recht des Staats maßgebend, zu dem er die engste Verbindung aufweist.

2. Ausnahmsweise gelten die Vermutungen nach den Absätzen 1a und 1b als widerlegt, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Vertrag offensichtlich engere Verbindungen mit einem anderen Staat aufweist.

Begründung

Man ist der Auffassung, dass der Vorschlag der Kommission zu streng ist und der Justiz nicht

das erforderliche Ermessen einräumt. Außerdem entspricht er auch nicht den Kollisionsnormen von Ländern außerhalb der EU, was nicht wünschenswert ist, wenn man die weltweite Angleichung von Kollisionsnormen betrachtet. Darüber hinaus sind die hier vorgenommenen Änderungen an Artikel 4 den entsprechenden Bestimmungen von Rom II in der durch das Parlament in erster Lesung geänderten Fassung nachempfunden, damit ein Gleichgewicht zwischen einer strengen Regelung einerseits und einem Ermessensspielraum andererseits gefunden wird. Dies wird dadurch erreicht, dass in Artikel 4 Absatz 1 eine Grundregel aufgestellt wird, der eine Reihe von Vermutungen in den Absätzen 1a und 1b sowie eine Ausnahmeregelung in Absatz 2 folgen.

Außerdem hält man es nicht für nötig, Franchiseverträge gesondert zu regeln.

Änderungsantrag 17
Artikel 5 a (neu)

Artikel 5a - Pflichtversicherungsverträge
Für Pflichtversicherungsverträge ist das Recht des Staates maßgebend, der die Versicherungspflicht vorschreibt.

Begründung

Es gibt keine spezifischen Regelungen für Versicherungsverträge, die aufgrund einer Versicherungspflicht abgeschlossen werden. Pflichtversicherungen unterliegen ordnungspolitischen Regelungen desjenigen Landes, das in Wahrnehmung eines öffentlichen Interesses die Versicherungspflicht vorgeschrieben hat. Diese Regelungen umfassen üblicherweise rechtliche Anforderungen hinsichtlich der Form, des Umfangs und des Inhalts des Versicherungsvertrags. Die Versicherungsverträge müssen diesen Regelungen entsprechen, um den rechtlichen Anforderungen zu genügen. Dies kann nur erreicht werden, indem man Pflichtversicherungsverträge vollständig dem Recht desjenigen Landes unterstellt, das die Versicherungspflicht vorschreibt. Den Vertragsparteien kann hier keine Rechtswahl gestattet werden.

Änderungsantrag 18
Artikel 6 Absatz 1

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 19
Artikel 6 Absatz 2 Einleitung

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 20
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a

a) dem Recht des Staates, in dem ***oder von dem aus*** der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet. ***Der Ort, an dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, ändert sich nicht, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet. Die Verrichtung der Arbeit in einem anderen Staat gilt als vorübergehend, wenn der Arbeitnehmer nach seinem Arbeitseinsatz im Ausland seine Arbeit im Herkunftsstaat wiederzuaufnehmen hat. Der Abschluss eines neuen Arbeitsvertrags mit dem ursprünglichen Arbeitgeber oder einem Arbeitgeber, der zur selben Unternehmensgruppe gehört wie der ursprüngliche Arbeitgeber, schließt nicht aus, dass der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet.***

a) dem Recht des Staates, in dem der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet;

Begründung

Artikel 6 wurde so umstrukturiert, dass ein System mit drei Ebenen im Fall von Individualarbeitsverträgen eingeführt wurde. Im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH zur Brüssel I-Verordnung sollte nach der Grundregel das Recht des „locus laboris“, d. h. des Ortes, an dem die Arbeit tatsächlich verrichtet wird, bestimmt werden. Die nachrangige Regel (das Recht des Landes, „von dem aus“ der Arbeitnehmer gewöhnlich seine Arbeit verrichtet) würde beispielsweise Flugbegleiter betreffen. Nach der dritten Regel wird das Recht des Ortes, an dem der Gewerbebetrieb seinen Sitz hat, für Fälle bestimmt, in denen die vorrangige und die nachrangige Regel nicht zur Anwendung kommen. Schließlich ist es nach Absatz 3 zulässig, das Recht eines anderen Staates anzuwenden, wenn sich ergibt, dass der individuelle Arbeitsvertrag offensichtlich engere Verbindungen mit diesem Staat aufweist.

Änderungsantrag 21
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a a (neu)

aa) dem Recht des Staates, von dem aus der Arbeitnehmer in Erfüllung des Vertrags gewöhnlich seine Arbeit verrichtet, wenn dieser seine Arbeit gewöhnlich nicht in ein und demselben

Staat verrichtet;

Änderungsantrag 22
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a b Unterabsatz 1 (neu)

ab) Für die Zwecke der Buchstaben a und aa ändert sich der Ort, an dem die Arbeit gewöhnlich verrichtet wird, nicht, wenn der Arbeitnehmer seine Arbeit vorübergehend in einem anderen Staat verrichtet. Die Verrichtung der Arbeit in einem anderen Staat gilt als vorübergehend, wenn der Arbeitnehmer nach seinem Arbeitseinsatz im Ausland seine Arbeit im Herkunftsstaat wiederzuaufnehmen hat;

Begründung

Dieser Text findet sich in Buchstabe a des Kommissionsvorschlags und entspricht inhaltlich dem Übereinkommen von Rom. Durch den Begriff „Arbeitseinsatz“ soll deutlich gemacht werden, dass die vorübergehende Tätigkeit in einem anderen Staat eng ausgelegt werden sollte.

Änderungsantrag 23
Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a b Unterabsatz 2 (neu)

Bei einer Entsendung in ein anderes Land für länger als ein Jahr wird vermutet, dass es sich nicht um eine vorübergehende Beschäftigung im Sinne dieser Bestimmung handelt, und bei einer Entsendung in ein anderes Land für länger als zwei Jahre darf nicht von einer vorübergehenden Beschäftigung im Sinne dieser Bestimmung ausgegangen werden.

Begründung

Durch diese Bestimmung soll mehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Die vorgeschlagenen Zeiträume entsprechen den Regelungen für entsandte Arbeitnehmer in der Verordnung Nr. 1408/71.

Änderungsantrag 24
Artikel 6 Absatz 3

3. Das nach Absatz 2 bestimmte Recht braucht nicht angewandt zu werden, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der Arbeitsvertrag engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist; in diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staates anwendbar.

3. Das nach Absatz 2 bestimmte Recht braucht nicht angewandt zu werden, wenn sich aus der Gesamtheit der Umstände ergibt, dass der **individuelle** Arbeitsvertrag **offensichtlich** engere Verbindungen zu einem anderen Staat aufweist; in diesem Fall ist das Recht dieses anderen Staates anwendbar.

Begründung

Es ist notwendig, unzweifelhaft klarzustellen, dass es hier nur um individuelle Beschäftigungsverträge und nicht um Tarifverträge geht. Die Hinzufügung des Adverbs „offensichtlich“ stärkt das in Artikel 6 Absatz 2 enthaltene System von drei Ebenen.

Änderungsantrag 25
Artikel 8 Absatz 1

1. Eine Eingriffsnorm **ist** eine zwingende Vorschrift, deren Einhaltung als so **entscheidend** für die Wahrung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation eines Staates angesehen wird, dass ihre Anwendung auf alle Sachverhalte, die in ihren Anwendungsbereich fallen, vorgeschrieben ist, ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts.

1. **Für die Zwecke dieses Artikels ist** eine **internationale** Eingriffsnorm eine **notwendige** Vorschrift, deren Einhaltung als so entscheidend für die Wahrung der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Organisation eines Staates angesehen wird, dass ihre Anwendung auf alle Sachverhalte, die in ihren Anwendungsbereich fallen, vorgeschrieben ist, ungeachtet des nach Maßgabe dieser Verordnung auf den Vertrag anzuwendenden Rechts.

Begründung

Der Begriff „Eingriffsnorm“ hat hier eine engere und spezifischere Bedeutung als etwa in Artikel 6 (Arbeitsverträge). Dort und im Fall des Artikels 3 Absatz 5 und des Artikels 10 Absatz 4 handelt es sich um interne „zwingende Bestimmungen“ bzw. „Eingriffsnormen“. Deshalb sollte klargestellt werden, dass die Definition in Absatz 1 nur für Artikel 6 selbst und für internationale Eingriffsnormen gilt. Das Wort „entscheidend“ wurde durch „notwendig“ ersetzt, da letzterer Begriff objektiver und in der Rechtsprache gebräuchlicher ist.

Änderungsantrag 26

Artikel 8 Absatz 3

**3. Weist der Sachverhalt eine enge *entfällt*
Verbindung zu einem anderen Staat auf,
kann den Eingriffsnormen dieses Staates
ebenfalls Wirkung verliehen werden. Bei
der Entscheidung, ob diesen Normen
Wirkung zu verleihen ist, berücksichtigt
das Gericht Art und Zweck dieser Normen
nach Maßgabe der Begriffsbestimmung in
Absatz 1 sowie die Folgen, die sich aus
ihrer Anwendung oder Nichtanwendung
für das mit der betreffenden
Eingriffsnorm verfolgte Ziel sowie für die
Parteien ergeben würden.**

Begründung

Vorbehalte gegen die entsprechende Bestimmung des Übereinkommens von Rom wurden angemeldet von Deutschland, Irland, Lettland, Luxemburg, Portugal, Slowenien und dem Vereinigten Königreich. Es wird auch die Ansicht vertreten, dass der durch sie eingeräumte Ermessensspielraum, die Unbestimmtheit der verwendeten Kriterien und der potenzielle Umfang der Bestimmung der Rechtssicherheit schaden und spekulativen Versuchen Vorschub leisten könnten, sich vertraglichen Pflichten zu entziehen, wodurch die Unsicherheit und das Risiko für die Wirtschaftsakteure erhöht und höhere Kosten verursacht würden.

Änderungsantrag 27

Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2

Betrifft nicht die deutsche Fassung.

Änderungsantrag 28

Artikel 22

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung oder den Erlass von Rechtsakten durch Organe der Europäischen Gemeinschaften, die

a) in besonderen Bereichen Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse enthalten; Anhang I enthält **ein Verzeichnis** solcher derzeit geltenden Rechtsakte;

b) vertragliche Schuldverhältnisse regeln

Diese Verordnung berührt nicht die Anwendung oder den Erlass von Rechtsakten durch Organe der Europäischen Gemeinschaften, die

a) in besonderen Bereichen Kollisionsnormen für vertragliche Schuldverhältnisse enthalten, Anhang I enthält **eine Liste mit einigen** solcher derzeit geltenden Rechtsakte;

b) vertragliche Schuldverhältnisse regeln

und nach dem Willen der Parteien auf Sachverhalte Anwendung finden, bei denen eine Normenkollision vorliegt;

c) **Bestimmungen zur Förderung des reibungslosen** Funktionierens des Binnenmarkts **vorschreiben**, soweit **diese Bestimmungen nicht gemeinsam auf das durch das Internationale Privatrecht bezeichnete Recht Anwendung finden können**.

und nach dem Willen der Parteien auf Sachverhalte Anwendung finden, bei denen eine Normenkollision vorliegt;

c) **Vorschriften enthalten, durch die ein Beitrag zum reibungslosen** Funktionieren des Binnenmarkts **geleistet werden soll**, soweit **sie nicht zusammen mit dem Recht angewendet werden können, das sich nach den Bestimmungen des internationalen Privatrechts ergibt**.

Begründung

Was Buchstabe a betrifft, ist die Liste in Anhang I nicht erschöpfend, was in der Formulierung dieser Bestimmung seinen Ausdruck finden sollte.

Buchstabe c wurde an die entsprechende Bestimmung des Vorschlags für eine Rom II-Verordnung in der durch das Parlament in erster Lesung geänderten Fassung angepasst.

Änderungsantrag 29 Artikel 23 Absatz 2 a (neu)

2a. Ein Staat, in dem verschiedene Gebietseinheiten eigene Rechtsnormen für außervertragliche Schuldverhältnisse haben, ist nicht verpflichtet, diese Verordnung auf Kollisionen zwischen den Rechtsnormen dieser Gebietseinheiten anzuwenden.

Begründung

Diese Bestimmung wurde aus dem Vorschlag für eine Rom II-Verordnung übernommen, der vom Parlament und vom Rat in erster Lesung geprüft wurde. Hierdurch würde es Mitgliedstaaten, die mehrere Rechtsordnungen haben, freigestellt, selbst zu entscheiden, ob sie Vorschriften, die dem Gemeinschaftsrecht entsprechen, erlassen wollen, durch die reine Inlandssachen geregelt werden.

Änderungsantrag 30 Artikel 24 Absatz 3

Sie gilt für nach ihrer Anwendbarkeit entstandene vertragliche Schuldverhältnisse. **Sie gilt jedoch für vor ihrer Anwendbarkeit entstandene**

Sie gilt für nach ihrer Anwendbarkeit entstandene vertragliche Schuldverhältnisse.

vertragliche Schuldverhältnisse, wenn ihre Bestimmungen zur Anwendung des Rechts führen, das nach Maßgabe des Übereinkommens von Rom aus dem Jahr 1980 anwendbar gewesen wäre.

Begründung

Aus grundsätzlichen Erwägungen sollte eine Rechtsvorschrift nicht rückwirkend gelten. Durch diese Bestimmung wird die Rechtslage wohl unnötig kompliziert und die Rechtssicherheit unter Umständen gefährdet.

Änderungsantrag 31
Anhang 1

- Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern

- Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

- Zweite Richtlinie „Schadenversicherung“ (Richtlinie 88/357/EWG vom 22.6.1988, geändert und ergänzt durch die Richtlinien 92/49/EWG und 2002/13/EG)

- Zweite Richtlinie „Lebensversicherung“ (Richtlinie 90/619/EWG vom 8.1.1990, geändert und ergänzt durch die Richtlinien 92/96/EWG und 2002/12/EG)

- Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern

- Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen

Begründung

Unabhängig von der Tatsache, dass die zweite Lebensversicherungsrichtlinie zurückgezogen und durch die Richtlinie 2002/83 ersetzt wurde, sollten die beiden letzten Spiegelstriche gestrichen werden.

Versicherungsverträge zur Deckung von innerhalb der EU belegenen Risiken sollten in den Geltungsbereich der allgemeinen Bestimmungen über Umstände, die den Vertrag mit einer bestimmten Rechtsordnung verbinden, einbezogen werden. Die Versicherungsbranche und ihre Kunden außerhalb des Verbrauchersegments würden von mehr Rechtswahloptionen profitieren. Eine umsichtige Wahl des für die Verträge geltenden Rechts würde es

ermöglichen, identische Produkte in ganz Europa anzubieten, wodurch die Notwendigkeit, eigene Produkte für jeden Markt zu entwickeln, weitgehend entfiel. In der Vergangenheit haben Probleme in diesem Bereich Versicherungsgesellschaften davon abgehalten, die Dienstleistungsfreiheit in nennenswertem Umfang zu nutzen, wenn es um etwas anderes ging, als die Deckung großer Risiken. Hinsichtlich der Rechtswahl bedürfen grundsätzlich nur die Verbraucher des Schutzes; das gilt auch für die Versicherungsbranche. Gewerbebetriebe und Selbständige haben genügend Geschäftserfahrung, um die Risiken einschätzen zu können, die sie bei einer Tätigkeit außerhalb der Rechtsordnung ihres Heimatlands eingehen, bzw. um zu erkennen, wann sie rechtlichen Beistand benötigen.

BEGRÜNDUNG

Durch den Vorschlag für eine Verordnung (Rom I) soll das Übereinkommen von Rom von 1980 in ein Gemeinschaftsinstrument umgewandelt und dort, wo es notwendig ist, überarbeitet werden.

Wenn die Notwendigkeit der Annahme einer Verordnung auch von einigen Kreisen in Frage gestellt wurde, meint Ihre Berichterstatterin doch, dass es sich aus folgenden Gründen lohnt: a) Eine Verordnung kann leichter geändert werden als ein Übereinkommen, und als Teil des gemeinschaftlichen Besitzstands kann sie schneller auf neue Mitgliedstaaten ausgeweitet werden. b) Die Möglichkeit vom Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof wird gegeben sein (siehe den Verzug Belgiens bei der Umsetzung der Protokolle über die Auslegung des Übereinkommens von Rom durch den Gerichtshof). c) Eine Verordnung bietet ein einheitliches Instrument, das für nationale Gerichte unmittelbar verbindlich ist, wogegen die Ratifizierung eines internationalen Übereinkommens in vielen Ländern die Annahme nationaler Rechtsvorschriften erfordert, um das Übereinkommen im einzelstaatlichen Recht verbindlich zu machen. Der einzige Nachteil ist, dass die Verordnung nicht in Dänemark gelten wird. Man kann nur hoffen, dass das Vereinigte Königreich seine ursprünglichen Bedenken aufgeben und schlussendlich an der Annahme der Verordnung teilnehmen wird.

Nach diesen Vorbemerkungen stellt Ihre Berichterstatterin fest, dass viele der Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung im Vergleich zum Übereinkommen von Rom neuartig sind. Sie hat keinen Zweifel daran, dass diese Bestimmungen eingehend im Ausschuss erörtert werden, und behält sich das Recht vor, weitere Änderungsanträge nach Maßgabe dieser Erörterungen und der bei ihr eingehenden Vorlagen einzureichen.

Durch die in diesem Bericht enthaltenen Änderungsanträge soll der von der Kommission vorgeschlagene Text gemäß den verschiedenen Vorlagen verbessert werden, die die Berichterstatterin erhalten hat. Auch soll mehr Übereinstimmung mit dem Rom II-Projekt in seiner jetzigen Form hergestellt werden. Sie hat den Schwerpunkt vor allem auf einige Schlüsselbestimmungen gelegt, wie etwa Artikel 4 (Mangels Rechtswahl anzuwendendes Recht) und Artikel 6 (Individuelle Arbeitsverträge), bei denen sie dafür eintritt, in engerer Anlehnung an den Ansatz vorzugehen, den das Parlament bei seiner ersten Lesung von Rom II und den Kollisionsnormen von Drittländern verfolgt hat. Ihre Berichterstatterin hat auch versucht, eine Unterscheidung zwischen internen und internationalen Eingriffsnormen bzw. zwingenden Bestimmungen durch eine Änderung von Artikel 8 zu treffen, da der unterschiedliche Gebrauch des englischen Begriffs „mandatory rules“ in den Artikeln 3 Absatz 5, 6 Absatz 1, 8 und 10 Absatz 1 zu Verwirrung führen könnte.

Es wurde versucht, den Bedenken der Versicherungswirtschaft Rechnung zu tragen, was zu erheblichen Vorteilen für das Funktionieren des Versicherungsbinnenmarktes führen dürfte. Schließlich stellt die Berichterstatterin fest, dass es zahlreiche Diskrepanzen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen des Kommissionsvorschlags gibt. Sie geht davon aus, dass diese Diskrepanzen durch die Rechts- und Sprachsachverständigen des Parlaments und des Rates im Verlauf des Verfahrens ausgeräumt werden.